



## **COVID-19-Bulletin – Nr. 14**

Ausgabe vom 10. September 2021

### **Zertifikatspflicht**

Die vom Bundesrat am 8. September 2021 beschlossene Ausweitung der Zertifikatspflicht in Innenräumen bei Personen ab 16 Jahren (gültig ab dem 13. September 2021) tangiert die Schule in verschiedenen Bereichen:

#### **Besuch im Hallenbad:**

Für die Innenbereiche von Badeanstalten muss jede Person ab 16 Jahren ein Covid-Zertifikat vorweisen. Diese Regelung gilt auch für Lehrpersonen, Schwimmhilfen etc.

#### **Besuch im Museum, Theater, RDZ etc.:**

Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schulkinder im Alter von 12 bis 16 Jahren müssen eine Maske tragen und Jugendliche ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen.

#### **Testkosten:**

Der Schulträger entscheidet, ob er die Testkosten seiner Mitarbeitenden übernimmt, wenn sie den Test für die Ausübung ihrer beruflichen Pflichten benötigen. Für Schülerinnen und Schüler, die für eine obligatorische Unterrichtsveranstaltung einen Test brauchen, sind die Kosten aufgrund des grundrechtlichen Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht vom Schulträger zu übernehmen. Alternativ kann die Schülerin oder der Schüler von der testpflichtigen Veranstaltung befreit und in der Zwischenzeit auf andere Art und Weise schulisch sinnvoll beschäftigt werden.

#### **Elternabende, Informationsanlässe für Erziehungsberechtigte:**

Obligatorische Elternabende sind im Sinn von Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 13. September 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen, d.h. es dürfen auch keine Zertifikate verlangt werden. Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 und auf zwei Drittel der Raumkapazität beschränkt. Die Schule sorgt dafür, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden:

- Abstandsregel
- Handhygiene
- Maskenpflicht
- Personen mit Symptomen bleiben zu Hause

#### **Veranstaltungen wie Musical, Theater etc. für Erwachsene in Innenräumen:**

Die Vorlage des Covid-Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können. Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check» App kostenlos zur Verfügung.

#### **Veranstaltungen in Aussenbereichen:**

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
  - Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchende eingelassen werden.
  - Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Besuchenden tanzen nicht.

### **Schulinterne Weiterbildungen:**

Schulinterne Weiterbildungen sind Teil des Berufsauftrages. Der Arbeitsbereich ist von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten weiterhin die Kapazitätsvorschriften, die Maskenpflicht und die bekannten Hygienevorschriften des BAG.

### **Darf eine Schule die Zertifikatspflicht für die Lehrpersonen einführen?**

Nein. Der Arbeitgeber darf den 3G-Status ab dem 13. September 2021 zwar erfragen, um angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen, eine Einführung der Zertifikatspflicht im Arbeitsbereich ist jedoch unzulässig.

### **Umgang mit geimpften Schülerinnen und Schüler, die das Tragen einer Maske verweigern:**

Die kantonal angeordnete Maskenpflicht gilt für alle Lehrpersonen, weitere erwachsene Personen in der Volksschule sowie die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind nur Personen, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass sie aus medizinischen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen können.

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ausserdem der Sportunterricht.

Die Maskenpflicht gilt unabhängig vom Impfstatus. Schülerinnen und Schüler, die aus eigenem Antrieb das Maskentragen verweigern, können mit Disziplinarmassnahmen sanktioniert werden. Wird ihnen das Maskentragen von den Eltern verboten, können die Eltern wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 97 Volksschulgesetz verwarnet oder gebüsst werden, wenn sie nicht mit mildereren Mitteln zur Mitwirkung bewegt werden können.

### **Angepasstes Merkblatt Contact Tracing**

Das Merkblatt für Schulen zum Contact Tracing wurde wegen der Wiedereinführung der Maskenpflicht nochmals aktualisiert. Klassen mit Maske müssen nicht mehr in Quarantäne gesetzt werden, selbst wenn mehrere Schülerinnen und Schüler oder die Lehrperson erkranken. Zudem entlastet das Maskentragen die Ausbruchstestungen, da diese nur noch dann angeordnet werden, wenn der Verdacht auf Ausbreitung innerhalb der Klasse besteht. Das geäusserte Anliegen, für Schülerinnen und Schüler bis Ende Primarstufe dieselbe Regelung geltend zu machen, konnte aus medizinischer Sicht nicht berücksichtigt werden. Eine zeitlich begrenzte Maskenpflicht in der Primarstufe wird zurückhaltend angewendet und nur dann gemacht, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich Kinder untereinander angesteckt haben.

### **Zum Schluss noch dies:**

[Impfung gegen Covid-19 im Kanton St.Gallen | sg.ch](https://www.sg.ch/impfung-gegen-covid-19)